

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

65. Sitzung
19. November 2025

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 15.32 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Damiano Valgolio (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Angesichts der Quälerei und des Sterbens von Tauben in einem Rohbau des Velodroms im Prenzlauer Berg und der Strafanzeige gegen den Senat frage ich, wie der Senat zu Taubenschlägen an Standorten steht, wo die Tiere bereits heimisch sind?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, an einer Baustelle am Velodrom in Prenzlauer Berg sei es in einem umgebauten Teil der Schwimmhalle zu einem vermehrten Taubensterben gekommen. Dies sei der Tierschutzabteilung des zuständigen Bezirksamtes mitgeteilt worden. Der anfängliche Verdacht einer Vergiftung durch sogenanntes Schichtwasser habe sich glücklicherweise nicht bestätigt. Das zuständige Bezirksamt Pankow stehe in engem Austausch mit einer Tierschutzorganisation und sei sofort tätig geworden. Verantwortlich für den Bau seien die Berliner Bäder-Betriebe und die übergeordnete Senatsinnenverwaltung. Auf Nachfrage sei mitgeteilt worden, dass der betroffene Bereich bereits seit 2024 mit einem Taubenetz aus Stahl verschlossen worden sei. In der Zwischenzeit habe es Manipulationen an diesem Netz gegeben, wodurch die Tauben Zugang zu dem Areal bekommen hätten.

ten. Derzeit würden weitere bauliche Maßnahmen zwischen der Innenverwaltung und den Bäder-Betrieben abgestimmt. Im Rahmen des Berliner Stadttaubenmanagements habe die Senatsverwaltung für Justiz die Errichtung betreuter Taubenschlägen an geeigneten Standorten vorgenommen, auch dort, wo die Tiere heimisch seien. In diesem Jahr seien neue Schläge in Marzahn-Hellersdorf und Spandau eröffnet und finanziert worden. Auch bestehende Schläge in verschiedenen Bezirken seien haushälterisch unterstützt worden. Diese Unterstützung sei allerdings nur eine Anschubfinanzierung; längerfristig müssten die Bezirke die Projekte selbst finanzieren. An Problemstandorten mit wildbrütenden Tauben sei eine tierschutzgerechte Vergrämnungsmaßnahme, wie etwa Taubennetze aus Stahl, oft das einzige Mittel.

Damiano Valgolio (LINKE) äußert, er danke für die Anschubfinanzierung und Initiativen für diese Taubenschläge. Im Rahmen der Haushaltsberatungen habe er erfahren, dass der Senat davon ausgehe, dass Stadttauben Wildtiere seien, weswegen es keine tierschutzrechtliche Zuständigkeit zu deren Schutz und auch keine dauerhafte Finanzierung für die Taubenschläge gebe. Werde dies dem Tierschutzauftrag, der in Berlin Verfassungsrang habe, gerecht?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) äußert, es bestehe kein Zweifel, dass der Tierschutz verfassungsrechtlich abgesichert sei. Bei dem Stadttaubenmanagement handle es sich um Anschubfinanzierungen. Die Aufgabe liege bei den Bezirken. Die Bezirke sollten durch diese entsprechende Erstfinanzierung in die Lage versetzt werden, entsprechende Projekte zu initiieren. In diesem Jahr seien beispielsweise die Bezirke Tempelhof-Schöneberg, Spandau, Marzahn-Hellersdorf finanziell unterstützt worden. Den Bezirken sei von Anfang an bewusst gewesen, dass diese Aufgabe in ihrem originären Verantwortungsbereich liege und der Senat letztlich nur die entsprechende Anschubfinanzierung zur Verfügung stelle.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie weit ist die Berliner Justiz aktuell mit der flächendeckenden Einführung der E-Akte an den Berliner Gerichten, die bis Januar 2026 vollständig erfolgt sein soll?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, Berlin sei sehr weit. Der Termin zur flächendeckenden Einführung der E-Akte zum 1. Januar 2026 dürfte vielen Bundesländern Schwierigkeiten bereiten; fast alle hätten in Teilbereichen noch Schwierigkeiten. Es werde voraussichtlich noch einen Zeitraum zur Verfügung gestellt werden, um die E-Akte flächendeckend einzuführen. In allen Berliner Gerichten, bei der Staatsanwaltschaft und Anwaltschaft würden bereits jetzt die elektronischen Akten genutzt, in den 10 Amtsgerichten, dem Landgericht II und dem Kammergericht in Zivilsachen. Dort werde zum Teil schon seit Jahren mit der E-Akte gearbeitet. Seit September arbeiteten alle Zivilkammern des Landgerichts II und seit Dezember alle Zivil- und Familiensenate des Kammergerichts damit. Der Instanzenzug in Zivil-, Familien- und Betreuungssachen sei längst abgeschlossen; neue Verfahren würden ausschließlich elektronisch geführt. Beim Landgericht II läge der Anteil der elektronischen Akte bei fast 100 Prozent. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit würden mehr als eine Viertelmillion Akten elektronisch geführt; der Betrieb könne aktuell als sehr stabil bezeichnet werden. Im Zivilbereich stehe noch die Mobiliarvollstreckung aus, wofür der elektronische Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erforderlich sei. Hier müsste der Bundesgesetzgeber tätig werden und die gesetzliche Grundlage schaffen. Dies dürfte im Jahr 2026 der Fall sein und betreffe alle Bundesländer.

Auch in der Fachgerichtsbarkeit sei die Einführung abgeschlossen. Das Sozialgericht Berlin arbeite seit Mai 2025 in allen 208 Kammern mit der E-Akte. Das OVG Berlin-Brandenburg und das VG Berlin nutzten die E-Akte in allen 41 Kammern des Verwaltungsgerichts und allen 11 Senaten des Oberverwaltungsgerichts. Im Strafbereich werde die E-Akte bereits in bestimmten Sachgebieten eingesetzt. Die flächendeckende Einführung sei für Anfang 2026 geplant. Wegen der unterschiedlichen Player in verschiedenen Behörden sei dies eine Herausforderung, um die einzelnen Bedarfe und Bedürfnisse aufeinander abzustimmen, aber der Prozess befinde sich auf einem sehr guten Weg. Berlin gehöre damit zum ersten Drittel der Bundesländer bei der E-Akte-Einführung.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) interessiert, ob Vorkehrungen getroffen würden, wenn es in einem laufenden Verfahren einen Zuständigkeitswechsel gebe und das zuerst behandelte Verfahren eine elektronische Aktenführung habe, dann aber die Zuständigkeit zu einem papiergeführten Verfahren wechsele.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, dass die Frage des Zuständigkeitswechsels bei einem der letzten Termine, an dem sie teilgenommen habe, angesprochen worden sei. Dieser Punkt werde auch im Rahmen der Abstimmungsprozesse entsprechende Berücksichtigung finden. Wie die Lösung letztlich aussehen werde, könne sie noch nicht mitteilen. Die Frage des Zuständigkeitswechsels sei aber thematisiert worden.

Jan Lehmann (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat den Beschluss TOP I.24 der Herbstkonferenz der Justizminister und Justizministerinnen, wonach die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 DRiG aufgenommen werden soll, und wie soll aus Sicht des Senats künftig sichergestellt werden, dass die Verfassungstreue von jetzt etwa 14 000 Schöffinnen und Schöffen in der Praxis tatsächlich und regelhaft statt nur anlassbezogen überprüft wird?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, es handle sich um einen wichtigen Beschluss, die Stärkung der Verfassungstreuepflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Dieser Beschluss ziele darauf ab, ein Berufungshindernis im § 44a Abs. 1 Deutsches Richtergesetz aufzunehmen, sodass Personen ohne verlässliche Bindung an das Grundgesetz, die keine Gewähr für die FDGO böten, nicht als ehrenamtlicher Richter bzw. ehrenamtliche Richterin berufen werden könnten. Dies sei aus ihrer Sicht eine wichtige gesetzliche Änderung und ein weiterer Baustein zur Stärkung der Resilienz der Justiz gegenüber Verfassungsfeinden. Zudem würde damit ein Gleichklang zu den Anforderungen für Berufsrichterinnen und -richter hergestellt, die ebenfalls jederzeit für die FDGO einzustehen hätten.

Der Antrag stamme ursprünglich aus Thüringen, dem Berlin beigetreten sei. Einige vorhandene gesetzliche Regelungen wie Abberufung von Schöffen, das vorläufige Verbot des Schöffenamtes und die Ablehnung eines Schöffen wegen Befangenheit blieben trotz des neuen Hindernisses bestehen, um Unsicherheiten in Strafverfahren zu vermeiden. Frühere Überlegungen des Bundes aus 2023 seien nicht erfolgreich gewesen, weil vor allem damals noch die

Vorstellung bestanden habe, dass die Berufung eines Schöffens trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes einen absoluten Revisionsgrund darstellen sollte. Der aktuelle Beschluss sehe hingegen vor, dass ein Berufungshindernis, sollte nachträglich festgestellt werden, dass jemand nicht die Gewähr für die FDGO böte, keinen absoluten Revisionsgrund darstelle. Im Rahmen der Justizministerkonferenz sei die Bundesjustizministerin gebeten worden, zeitnah einen Regelungsvorschlag zu erarbeiten, da im Jahr 2028 die nächste Schöffenwahl anstehe und organisatorische Vorbereitungen erforderlich wären.

Jan Lehmann (SPD) merkt an, der Ursprungsantrag sei aus Sachsen gekommen. Wie bewerte der Senat die Arbeit des und die Zusammenarbeit mit dem Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter Berlin-Brandenburg?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) berichtet, sie habe vor ungefähr drei Wochen mit dem Bund der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gesprochen, auch um Anregungen zu erfahren, die im Rahmen der Justizministerkonferenz hätten angesprochen werden können. Dieses Anliegen sei ebenfalls vorgetragen worden mit der Bitte, für entsprechende Maßnahmen und Rahmenbedingungen auch hier in Berlin Sorge zu tragen, wenn es eine gesetzliche Regelung geben sollte, da es in Berlin etwa 5 000 Hauptschöffen, Ersatzschöffen, Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen gebe.

Dr. Ersin Nas (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Fallzahlen im Hinblick auf (Miet-)Wucher gem. § 291 Abs. 1 Nr. 1 StGB?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, die Lage auf dem Berliner Wohnungsmarkt sei weiterhin angespannt, was sicherlich teilweise auf einer missbräuchlichen Mietpreisgestaltungen durch die Vermieter beruhe. Dafür gebe es einen Straftatbestand, § 291 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Unter bestimmten Voraussetzungen stelle dies eine Straftat dar. In den Nrn. 2 bis 4 seien weitere wucherische Geschäftspraktiken und Fallgestaltungen aufgeführt.

Zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 14. Oktober 2025 seien bei der Staatsanwaltschaft insgesamt 336 Verfahren nach § 291 StGB geführt worden, mit einem deutlichen Anstieg im Jahr 2025. Eine gesonderte Erfassung reiner Mietwucherbälle erfolge im System der Staatsanwaltschaft jedoch nicht. In acht Verfahren sei Anklage erhoben bzw. ein Strafbefehl beantragt worden. Trotz steigender Tendenz träten Wucherdelikte im Vergleich zu anderen Delikten weiterhin eher selten auf. Bei der Amtsanwaltschaft habe es im selben Zeitraum zwei Verfahren nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz wegen unzulässiger Mietpreiserhöhungen gegeben. Die Zahl der Verfahren hänge stark vom Einzelfall, vom Anzeigeverhalten der Betroffenen und von der Einbindung der Mietpreisprüfstelle ab. Ein aktueller Gesetzesentwurf, der Mieter besser vor Mietwucher schützen solle, liege dem Bundestag vor. Wie sich die Fallzahlen nach einer möglichen Gesetzesänderung entwickeln würden, lasse sich nicht prognostizieren; die Entwicklung solle jedoch aufmerksam verfolgt und bei Bedarf berücksichtigt werden.

Dr. Ersin Nas (CDU) bemerkt, die Mietpreisprüfstelle habe dazu beigetragen, mehr Fälle erfassen zu können. Wie bewerte die Senatorin die Forderung der Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft, um Wohn- und Mietkriminalität stärker zu ahnden?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, Forderungen der Medien über die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften irritierten, da es nur eine Staatsanwaltschaft gebe. Insofern könne sie mit dieser politischen Forderung nicht viel anfangen. Innerhalb der Staatsanwaltschaft gebe es spezielle Abteilungen, die für bestimmte Phänomene zuständig seien, beispielsweise für den Bereich der organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität. Wenn zur Bearbeitung eines Falles detaillierte Kenntnisse notwendig seien, würden diese Verfahren auch durch Spezialabteilungen geführt. Es gebe keinen Anlass, die bestehenden Strukturen zu erweitern. Sollte festgestellt werden, dass sich die Zahlen veränderten oder spezifisches Spezialwissen für die Bearbeitung bestimmter Phänomene erforderlich sei, werde sie entsprechend tätig werden. Dazu bestehe aktuell kein fachlicher Bedarf.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Bekämpfung der Organisierten Kriminalität –
Bericht über Herbstkonferenz der Justizminister am
07.11.2025**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0276](#)
Recht

Alexander Herrmann (CDU) interessieren die Ergebnisse der Herbstkonferenz der Justizminister. Schwerpunktthema sei die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Jan Lehmann (SPD) dankt der Senatorin für das Engagement bei den Justizministerkonferenzen und verweist in diesem Zusammenhang auf den im Sommer eingebrachten Antrag zum Hawala-Banking. Aktuell gebe es das Thema einer möglichen Erlaubnispflicht für Autovermietungen, das auch auf eine Initiative des Landes Berlin zurückgehe. Insofern stehe auch seine Fraktionen mit Nachdruck hinter härterem Vorgehen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) berichtet, auf der Justizministerkonferenz in Leipzig seien zahlreiche fachpolitische Themen erörtert worden. Berlin habe sich auch mit eigenen Beschlussvorschlägen eingebracht, wobei zwei auf Berliner Initiative zurückgehende Beschlussvorschläge zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einstimmig beschlossen worden seien. Berlin sei aber auch zahlreichen weiteren guten Initiativen beigetreten. Bei einem gehe es um die Bekämpfung von illegalen Strukturen bei gewerblichen Vermietern von Kraftfahrzeugen. Es werde die Einführung einer gewerberechtlichen Erlaubnispflicht für gewerbliche Fahrzeugvermieter angestrebt. Bisher sei dieser Markt kaum reguliert, was die organisierte Kriminalität dazu einlade, Mietfahrzeuge für schwere Straftaten wie Geldautomatensprengungen oder BTM-Delikte zu nutzen. In Berlin sowie im Berliner Umfeld seien etwa 2 000 gewerbliche Autovermietungen registriert, einige davon mit direkten bzw. indirekten Verbindungen zur organisierten Kriminalität. Im Rahmen der gerichtlichen Verfahren sei der Nachweis der Tatbeteiligung durch Strohmänner und fehlende Zuverlässigkeitsprüfungen meist schwierig. Eine gesetzliche Änderung für die Pflicht zur Anzeige der Gewerbeausübung nach § 14 Gewerbeordnung solle diese Lücke schließen und eine Zuverlässigkeitsprüfung

ermöglichen. Das BMJ sei gebeten worden, mit dem Wirtschaftsministerium zu schauen, wie gesetzgeberische Maßnahmen im Bereich der Gewerbeordnung umgesetzt werden könnten.

Der zweite Antrag behandle die Thematik der zunehmenden Einflussnahme auf Richterinnen und Richter sowie Schöffinnen und Schöffen oder auch auf die Kollegen und Kolleginnen im Bereich der Staatsanwaltschaft, wie jüngste Angriffe und massive Bedrohungen in Berlin verdeutlichten. Da die bisherigen rechtlichen Mittel, etwa der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, zur Abwehr solcher Einflussnahmen unzureichend seien, müsse das Instrumentarium erweitert werden. Ziel sei es, durch schnellere Reaktionsmöglichkeiten wie die Beantragung entsprechender Haftbefehle in begründeten Fällen beim Ermittlungsrichter die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates zu sichern.

Alexander Herrmann (CDU) äußert, er danke für das beharrliche Vorantreiben des Themas bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, die hier im Ausschuss immer wieder mit vielen Facetten besprochen werde. Viele Lösungen seien nur auf der Bundesebene möglich. Insofern sei es ein Erfolg für Berlin, durch das Engagement der Senatorin, dieses Thema so stark besetzt zu haben und gerade auch das Thema Autovermietung dann strafrechtlich sanktionieren zu können, um damit der Justiz und den Ermittlungsbehörden Instrumente an die Hand zu geben, kriminelle Strukturen künftig wirksamer zu unterbinden und die Strategie der „kleinen Nadelstiche“ konsequent umzusetzen. Weniger bewusst gewesen sei, dass inzwischen viele niederländische Banden gezielt auf deutsche Autovermieter auswichen, da die hiesigen Hürden bislang als besonders niedrig empfunden würden. In diesem Zusammenhang bitte er zu der Internationalisierung um Ausführungen, wie diese kriminellen Netzwerke und Strukturen agierten, Geldwäsche betrieben und sich den Ermittlungsbehörden entzögen. Mit Blick auf die weiteren Beschlüsse der Justizministerkonferenz bitte er um Erläuterungen zu hybriden Bedrohungen sowie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) kommt auf die organisierte Kriminalität zu sprechen. Nach ihren Informationen sei im Gespräch, die eingezogenen Summen anders zu verteilen, also eine quotaler Verteilung vorzunehmen, nicht nur zugunsten des Staates aus eingezogenen Geldern, sondern einen Teil davon für die Opferentschädigung zu verwenden. Auch sie bitte um Ausführungen zum strafrechtlichen Schutz vor hybrider Bedrohung. Gebe es bezüglich der Bedrohung von Richtern und Richterinnen für Berlin ein Konzept, dort eine strafrechtliche Norm vorzuschlagen?

Senatorin Dr. Felor Badenberger (SenJustV) führt hinsichtlich hybrider Bedrohungen aus, dass diese diverse Teilbereiche umfassten, insbesondere die gezielte Desinformation und Propaganda im virtuellen Raum durch auslandsgesteuerte und von dort finanzierte Akteure. Ziel dieser Aktivitäten sei es, die Gesellschaft zu spalten und das Vertrauen in die staatliche Handlungsfähigkeit zu untergraben.

Des Weiteren verweise sie auf einen Beschluss zu §99 StGB, den Spionagetatbestand. Während das Ausspähen sensibler Informationen für das Ausland strafbewehrt sei, bleibe das gezielte Einschleusen von Akteuren zur Verbreitung von Falschinformationen, meist durch autoritäre Staaten bislang sanktionslos. Ein entsprechender Berliner Vorstoß zur Gesetzesergänzung sei zwar einstimmig von der Justizministerkonferenz angenommen worden, aber auf Bundesebene noch nicht weiter verfolgt worden.

Ergänzend hierzu sei ein neuer Beschluss, der auf dem damaligen Beschluss des Landes Berlin aufsetze, zur Problematik von Drohnenüberflügen gefasst worden. Einem Antrag aus Bayern zur Frage, ob es Strafbarkeitslücken gebe, sei Berlin beigetreten. Hierbei stehe zunächst die Erstellung eines validen Lagebildes über Ausspähungs- oder Drohnenüberflüge durch das Bundesinnenministerium im Vordergrund, um auf dieser Basis mögliche Strafbarkeitslücken und gesetzliche Änderungen zu eruieren.

Bezüglich eines Konzepts zum Schutz von Justizangehörigen stelle sie klar, dass es bereits einige Sicherheitsmaßnahmen an den Gerichten gebe, die erhöht worden seien. Dies umfasse das Sicherheitsrahmenkonzept für Gerichtsgebäude, etwa durch Torsonden und Zugangskontrollen, um den Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen Gegenständen zu gewährleisten.

Dr. Fred Bär (SenJustV) ergänzt, das Problem der unregulierten Autovermietungen stelle eine zentrale Herausforderung in der Bekämpfung der organisierten Kriminalität dar. Das Problem niederländischer Krimineller, die ganz bewusst auf deutsche Autos zurückgegriffen, sei angesprochen worden. In Deutschland genüge für den Betrieb einer solchen Firma eine einfache Anzeige, ohne dass eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden stattfinde. Dieser Umstand werde systematisch missbraucht, indem häufig „importierte Strohmänner“ aus dem Ausland lediglich für die Gewerbeanmeldung eingesetzt würden.

In Berlin seien derzeit etwa 2 000 solcher Autovermietungen registriert, was in keinem Verhältnis zu den bekannten Marktanbietern stehe. Diese Strukturen dienten der organisierten Kriminalität auf zweifache Weise: Von großen Herstellern würden Fahrzeuge für kleines Geld gemietet und langfristige Mietverträge, über Laufzeiten von sechs Monaten, abgeschlossen, die ein Vielfaches dessen an Ertrag brächten, was als Mietzahlung anfalle. Letztlich stünden Fahrzeuge zur Verfügung, die nicht einziehbar seien, weil sie nicht im Eigentum des Täters stünden, und mit denen sich zudem Erträge erwirtschaften ließen, die mit illegalen Einnahmen verrechnet werden könnten, sodass sie der Geldwäsche dienten. In den Niederlanden gebe es bei der Gewerbeaufnahme massive Behördenkontrollen, in dem der Unternehmer durchleuchtet und auf Zuverlässigkeit geprüft werde. In Deutschland sei dies nicht der Fall, weswegen sie hierher auswichen. Der deutsche Liberalismus im Gewerberecht habe dazu geführt, dass nahezu in allen europäischen Hauptstädten gegenwärtig Fahrzeuge mit Berliner Kennzeichen führen und dort für Straftaten verwendet würden, die angemietet worden seien. Auch werde versucht, das zentrale Problem der Einziehung in den Griff zu bekommen, was aber angesichts der deutschen Rechtslage sehr schwierig sei, weil es in fremdem Eigentum stehe.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/2065
**Schutz vor sexueller Belästigung verbessern:
„Catcalling“ unter Strafe stellen**

[0211](#)
Recht
BuEuMe(f)
IntGleich*

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) bittet einleitend um Änderung des Berichtsdatums zum 1. Januar 2026. Es werde vorgeschlagen, das sogenannte Catcalling strafbar zu machen, wo-

bei der Begriff als verharmlosend gelte. Gemeint seien verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen wie anzügliche Worte oder Gesten, also Formen psychischer sexueller Gewalt, die bislang ohne körperlichen Kontakt nicht strafbar seien. Auch solche Belästigungen könnten Betroffene erheblich beeinträchtigen. Niedersachsen habe hierzu eine Bundesratsinitiative eingebracht; zudem habe die Bundesjustizministerin angekündigt, sexuelle Belästigung und voyeuristische Aufnahmen künftig auch mit Mitteln des Strafrechts stärker zu bekämpfen, ein konkreter Zeitplan fehle jedoch. Der niedersächsische Vorschlag, einen neuen Absatz in § 184i StGB aufzunehmen, erscheine als juristisch sinnvoller Weg, um eine Strafbarkeitslücke zu schließen und insbesondere Frauen im öffentlichen Raum besser zu schützen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, Catcalling werde als verbale oder nonverbale sexualisierte Belästigung im öffentlichen Raum beschrieben, von der überwiegend Mädchen und Frauen betroffen seien und die grundsätzlich zurückgewiesen werden müsse. Teilweise könne solches Verhalten bereits über bestehende Straftatbestände wie sexuelle Belästigung oder Beleidigung erfasst werden, ein eigener Straftatbestand fehle jedoch bislang in Deutschland; in anderen europäischen Ländern gebe es unterschiedliche Regelungen, beispielsweise in Belgien und Portugal; in Frankreich sei dies eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat. Ein Beitritt zu einer früheren Bundesratsinitiative aus Niedersachsen sei formal nicht möglich, da diese keine Mehrheit gefunden habe und nicht mehr existiere. Inhaltlich würden erhebliche Bedenken geltend gemacht, insbesondere wegen des Bestimmtheitsgebots, da unklar bleibe, was als „erhebliche“ Belästigung, Fälle von verbaler und nonverbaler sexualisierter Belästigung ohne Körperkontakt, zu gelten habe. Erheblichkeit sei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Wer entscheide, was erheblich oder unerheblich sei? Es würde möglicherweise eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die für mehr Schwierigkeiten in der Anwendung Sorge könnte als das mit dem Anliegen verfolgte Ziel. Zweiter Aspekt seien durchgreifende Zweifel an praktischer Wirksamkeit, wenn es um Beweisbarkeit und Ermittlung des Täters gehe. Die Identitätsfeststellung würde eine große Herausforderung werden. Erfahrungen aus Belgien zeigten zudem, dass eine eigene entsprechende Strafnorm nur selten zu Anzeigen und Verurteilungen führe. Innerhalb von vier Jahren habe es 25 Anzeigen und eine Verurteilung gegeben. Die Bundesjustizministerin wolle sich weiter mit der Thematik befassen und einen Vorschlag entwickeln, der den vorgebrachten Bedenken Rechnung trage.

Sven Rissmann (CDU) problematisiert, es müsse davon ausgegangen werden, dass der Antrag für nichtig erklärt werde, da es eine solche in Bezug genommene Bundesratsinitiative gar nicht mehr gebe.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erklärt, trotzdem über den Antrag abstimmen lassen zu wollen.

Marc Vallendar (AfD) kritisiert, dass der Antrag auf unzutreffenden Rechtsannahmen beruhe, da verbale oder nonverbale sexuelle Belästigungen ohne Körperkontakt nicht automatisch straflos seien. Zwar sei zunächst richtig, dass das hiesige Strafrecht keinen eigenen Tatbestand mit der Überschrift der verbalen sexuellen Belästigung kenne, dies führe aber nicht automatisch zur Straflosigkeit dieser Verhaltensformen. Solche Äußerungen könnten je nach Einzelfall ehrverletzenden Charakter haben und damit den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 erfüllen oder in schweren, hartnäckigen Fällen als Nachstellung, § 238 StGB, verfolgt werden. Catcalling erreiche jedoch nicht das Unrecht sexueller Übergriffe, sondern stelle vor allem respektlose, distanzlose Anmache dar. Der Schutz des Respekts als Teil der Moral und Sittenvorstellung einer Gesellschaft sei als solcher jedoch nicht Aufgabe des Strafrechts.

Vielmehr seien erzieherische Maßnahmen im familiären oder schulischen Bereich geeigneter. Zudem bestünden erhebliche Zweifel an der Bestimmtheit eines eigenen Straftatbestands, da die Abgrenzung zwischen unzulässigem Verhalten und sozialem Kontakt subjektiv sei. Erfahrungen aus dem Ausland, etwa aus Frankreich oder Belgien, zeigten zudem eine geringe praktische Relevanz entsprechender Regelungen. Er verweise auf einen offenen Brief in der Tageszeitung *Le Monde*, wonach diese Debatte ein Klima einer totalitären Gesellschaft erzeugen. Vergewaltigung sei ein Verbrechen, aber hartnäckiges oder ungeschicktes Flirten sei kein Delikt und eine Galanterie keine chauvinistische Aggression. Ein solcher Straftatbestand könne kaum so formuliert werden, dass er den Grundsätzen der Bestimmtheit genüge tue. Auch gehe der Antrag an den drängenderen Problemen schwerer sexueller Gewalt vorbei. So gebe es steigende Zahlen von sexuellen Übergriffen und Vergewaltigungen in Deutschland. Mit Gruppenvergewaltigungen gebe es einen neues Phänomen. Es müsse überlegt werden, wie die Zahlen der schweren sexuellen Gewaltdelikte reduziert werden könnten, wie mit Straftätern innerhalb der Resozialisierung umgegangen werde. Auch migrationspolitische Aspekte müssten berücksichtigt werden. Die tatverdächtigen Belastungszahlen von ausländischen Staatsbürgern sei ausgerechnet bei Sexualdelikten besonders hoch.

Alexander Herrmann (CDU) verweist auf eine „Catcalling - Umfrage zur Strafwürdigkeit von verbaler sexueller Belästigung“ von Miriam Gemmel und Johanna Immig, nach der 95 Prozent der Teilnehmerinnen bereits Adressaten sexueller Belästigung gewesen seien; Männer seien aber ebenfalls mit 28,9 Prozent betroffen. Dies zeige, dass das Thema grundsätzlich relevant sei. Die Debatte sei komplexer, als es dargestellt werde, und rechtlich nicht so einfach zu lösen, da Menschen Sachen unterschiedlich empfinden. Zwar empfänden viele bestimmte Äußerungen als unangenehm, doch nur ein sehr geringer Teil, 8,8 Prozent, halte sie für strafrechtlich relevant. Mit den Möglichkeiten des Strafgesetzbuchs gebe es heute schon viele Möglichkeiten. Statt neue Straftatbestände einzuführen oder vielleicht auch zu Überkriminalisierung zu kommen, Bagatellfälle strafrechtlich der Justiz zuzuführen, sollte der Schwerpunkt auf Aufklärung, Prävention und Sensibilisierung gelegt werden, um Ursachen zu bekämpfen und gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen, während die bestehenden rechtlichen Instrumente weiterhin angewendet werden könnten.

Damiano Valgolio (LINKE) kündigt Zustimmung zum Antrag an, da das zugrunde liegende Anliegen, das hinter dem Antrag stehe, weiterhin aktuell sei. Die Entschließung des Bundesrates zeige, dass das Thema fortgeführt werden solle und eine bezogen auf den Antrag Niedersachsens handwerklich bessere Lösung erwartet werde. Inhaltlich bestehe eine Strafbarkeitslücke, und bei schwerwiegenden gesellschaftlichen Missständen mit erheblichen Folgen für Betroffene könne der Rückgriff auf das Strafrecht gerechtfertigt sein. Unerwünschte sexuelle Äußerungen gegenüber Frauen und Mädchen stellten einen solchen Missstand dar. Zwar sei der Antrag in der Ausgestaltung noch unzureichend, dennoch sei eine rechtssichere Regelung grundsätzlich möglich, wie bestehende rechtliche Abgrenzungen etwa im Arbeitsrecht zeigten. Insgesamt werde der Antrag als sinnvoller Impuls für die Entwicklung einer tragfähigen strafrechtlichen Lösung bewertet.

Vorsitzender Sven Rissmann präzisiert, der Antrag laute im ersten Satz:

Der Senat wird aufgefordert, der Bundesratsinitiative des Landes Niedersachsen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des Schutzes vor sexueller Belästigung“ (Drucksache des Bundesrats 519/24) beizutreten.

Dies sei nicht auslegungsfähig. Auslegungen gegen den Wortlaut seien nicht möglich. Das Land Berlin könne einer Sache nicht beitreten, die es nicht gebe.

Jan Lehmann (SPD) begrüßt von Seiten der SPD, dass das Thema sexuelle Belästigung aufgegriffen und dem nachgegangen werde. Das Anliegen, Frauen und Mädchen besser vor sexueller Belästigung zu schützen, werde ausdrücklich geteilt. Die Regelung sei aber Kernkompetenz des Bundes. Entsprechend sei das Thema im Koalitionsvertrag der Bundesregierung verankert. Es werde geprüft, ob der strafrechtliche Schutz vor Belästigung insbesondere bei verbaler Belästigung verbessert oder erweitert werden solle. Vor diesem Hintergrund werde eine Länderinitiative derzeit nicht als sachgerecht angesehen und der Antrag abgelehnt. Er rate aber nicht zu einer Änderung oder Verbesserung des Antrags. Die Gemengelage sei etwas schräg, wenn die Opposition der Regierungskoalition hier in Berlin vorschlage, eine Bundesratsinitiative als Koalition zu ergreifen. Er rege an, dies in den Bundesländern mit Grüner Regierungsbeteiligung zu initiieren. Dort könne aus der Partei heraus darauf hingewirkt werden, dass die eigene Koalition Bundesratsinitiativen ergreife.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) führt aus, dass der heute zur Abstimmung gestellte Antrag in der vorliegenden Form noch in einen weiteren Ausschuss – Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien – überwiesen werde. Sollte die Antragstellerinnen diesen ändern wollen, obliege es ihr. Der Antrag werde heute in der vorliegenden Form zur Abstimmung gestellt. Die Debatte habe gezeigt, dass das Thema relevant und diskussionswürdig sei. Zur behaupteten Strafbarkeitslücke werde klargestellt, dass eine Strafbarkeit wegen sexueller Belästigung gemäß § 184i Abs. 1 StGB in der jetzt geltenden Fassung schon deshalb nicht in Betracht komme, weil dieser eine körperliche Berührung voraussetze. Diese fehle jedoch bei verbalen sexuellen Belästigungen. Die Beleidigung nach § 185 StGB setze eine Ehrverletzung voraus; diese müsse bei sexueller Belästigung nicht immer gegeben sein. Aus juristischer Sicht bestehe daher nach ihrer Ansicht eine Regelungslücke. Trotz grundsätzlicher Zurückhaltung gegenüber neuen Straftatbeständen als Grüne – da eher für Entschlackung als für Aufblähung des StGB plädiert werde – werde es für notwendig gehalten, verbale und nonverbale sexuelle Belästigungen strafrechtlich zu erfassen, da sich gesellschaftliche Maßstäbe verändert hätten. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „erhebliche Belästigung“ sei dabei kein Hinderungsgrund, da deren Auslegung Aufgabe der Rechtsprechung sei und dies auch bei vielen bestehenden Straftatbeständen der Fall sei.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) stellt klar, dass es für den Bereich Catcalling tatsächlich keinen Straftatbestand gebe, habe niemand im Ausschuss in Zweifel gestellt. Ebenso sei nicht in Abrede gestellt worden, dass es in den Gesetzen unbestimmte Rechtsbegriffe gebe. Deren Anwendung sei aber in diesem Bereich besonders schwierig, da es stark auf das individuelle Empfinden der Betroffenen ankomme und die Abgrenzung zwischen erheblich und unerheblich rechtlich problematisch sei. Diese Einschätzung werde auch von zahlreichen Justizministerinnen und -ministern geteilt. Die Zielsetzung, Betroffene besser zu

schützen, werde einhellig unterstützt, zugleich habe der niedersächsische Antrag erkennbar nicht alle offenen Fragen beantworten können und deshalb keine Mehrheit gefunden. Es werde angeregt, die weiteren Prüfungen auf Bundesebene abzuwarten. Auch Regelungen anderer Länder beispielsweise in Frankreich seien nachdenkenswert.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag, Drucksache 19/2065, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit geändertem Berichtsdatum, 1. Januar 2026, abzulehnen. Die entsprechende Stellungnahme wird dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, Medien zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/2482

[0267](#)
Recht

Opfer sexueller Gewalt wirksam schützen – chemische Kastration von Sexualstraftätern im Land Berlin proaktiver nutzen

Marc Vallendar (AfD) erklärt, der Antrag zielen darauf ab, das Thema der freiwilligen chemischen Kastration von Sexualstraftätern in Berlin stärker in den Fokus von Wissenschaft und Strafvollzug im Bereich schwerer Sexualstraftäter, bei denen eine Rückfallgefahr bestehe, zu rücken. Vorgeschlagen werde, eine Studie in Auftrag zu geben, die für Berlin über einen Zeitraum von 20 Jahren die Rückfallquote und intrinsischen Motive der Sexualstraftäter im Land Berlin für die vergangenen 20 Jahre systematisch erfasse und eine Datenbasis schaffe. Zudem solle eine weitere Studie erstellt werden, die eine medizinisch-ethische Bewertung der bisherigen Erfahrungen mit chemischer Kastration vornehmen solle und prüfe. Zudem solle auf Bundesebene eine Überprüfung der rechtlichen Voraussetzungen, die bislang im Kastrationsgesetz geregelt seien, angestoßen werden. Weiter werde gefordert, im Berliner Strafvollzug geeignete Aufklärungs- und Beratungsangebote zur freiwilligen chemischen Kastration bereitzustellen. Eine Antwort des Senats habe zwar auf verschiedene Behandlungsmaßnahmen und triebdämpfende Medikation verwiesen, jedoch keine statistischen Erkenntnisse zur Anwendung chemischer Kastration geliefert. Gebe es überhaupt chemische Kastration im Land Berlin? Wenn eine gesetzgeberische Anpassung vorgenommen würde, seien belastbare Daten erforderlich, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Rückfallquote triebmotivierter Täter, beurteilen zu können. Klar sei, dass diese Behandlungsmethode nicht für alle Sexualstraftäter geeignet sei, sondern nur für triebmotivierte Täter, während sie bei anderen Tatmotiven wirkungslos bleibe. Pilotprojekte, wie sie etwa in Großbritannien bereits durchgeführt würden, könnten daher auch in Berlin sinnvoll sein, allerdings weiterhin ausschließlich auf freiwilliger Basis. Lebenslange Haft für Sexualstraftäter sei rechtlich nicht möglich; Resozialisierung bleibe verfassungsrechtlich geboten, weshalb zusätzliche wirksame Instrumente zur Rückfallvermeidung erforderlich seien.

Senatorin Dr. Felor Badenberger (SenJustV) führt aus, dass kein gesetzgeberischer Änderungsbedarf gesehen werde und daher auch keine Notwendigkeit bestehe, zusätzliche Statistiken oder weitere Studien für Berlin zu erstellen. Auf Bundesebene lägen bereits zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen vor, sodass sich der Mehrwert einer landesspezifischen Studie nicht erschließe. Zudem werde ausdrücklich nicht gefordert, auf das Kriterium der Freiwilligkeit zu verzichten, weshalb unklar bleibe, welche verschärften Maßnahmen konkret

gemeint seien. Im Land Berlin existierten bereits umfassende Maßnahmen im Umgang mit Sexualstraftätern, zu denen auch medikamentöse, antiandrogene Behandlungen als ein Baustein unter vielen gehörten. Die Annahme, allein durch eine solche Medikation lasse sich das Rückfallrisiko wesentlich senken, habe sich wissenschaftlich und hätten vorliegende Zahlen bislang nicht bestätigt. Entscheidend sei vielmehr, die Wirksamkeit dieser Behandlungsformen regelmäßig zu evaluieren und sie stets mit begleitender Psychotherapie zu verbinden, da nur das Zusammenspiel von Therapie und Motivation der Täter Wirkung entfalten könne. Vor diesem Hintergrund erscheine die Forderung nach weiteren Studien für ein in Berlin bewährtes Verfahren nicht erforderlich.

Dr. Timur Husein (CDU) merkt an, der Antrag würde erhebliche Kosten verursachen, ohne dass hierzu ein entsprechender Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt worden sei, weshalb er als symbolisch und nicht ernsthaft erscheine. Die begrenzten finanziellen Mittel sollten stattdessen vorrangig in den Neubau oder die Sanierung von Justizvollzugsanstalten investiert werden. Die geforderte Studie sei zudem faktisch kaum durchführbar, da ein Teil der betroffenen Sexualstraftäter im zu betrachtenden Zeitraum von 20 Jahren bereits verstorben oder verzogen sei und die benötigten Daten dezentral gespeichert oder inzwischen gelöscht worden seien. Auch die objektive Erhebung der Tatmotive erscheine methodisch problematisch, weshalb die Studie insgesamt als obsolet bewertet werde. Zudem fordere die AfD in dem Antrag eine Änderung des Kastrationsgesetzes aufgrund des Ergebnisses dieser Studie. Zunächst würde jedoch das Ergebnis einer solchen Studie abgewartet werden müssen, bevor ein entsprechender Antrag gestellt werde. Er gehe davon aus, dass die Senatsverwaltung die Sexualstraftäter ausreichend über bestehende Möglichkeiten, auch die der Kastration, informiere und es keine gegenteiligen Anhaltspunkte gebe. Deshalb sei der Antrag insgesamt abzulehnen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag, Drucksache 19/2482, der AfD-Fraktion abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.